

Beschluss

der Regionalkommission Baden-Württemberg

am 25.10.2022

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Regelung zur Beschäftigungssicherung gem. § 13 Abs. 4 AK Ordnung Arbeitsmarktzulage Stuttgart

Präambel

Im Stadtgebiet Stuttgart erhöht sich im Bereich der Pflege im Krankenhaus der Druck, zur Gewinnung von Fachkräften und zum Halten der Bestandsmitarbeiter, Vergütungsbestandteile zu bezahlen, damit Lohndifferenzen zu anderen Tätigkeitsbereichen und anderen Anbietern geschlossen werden können. Durch die Bindung und Gewinnung der Fachkräfte werden der Bestand der Einrichtungen und die Beschäftigungsverhältnisse gesichert.

Die Regionalkommission Baden-Württemberg fasst auf Basis des § 13 Abs. 4 AK Ordnung zur Sicherung der Beschäftigung folgenden Beschluss:

1. Es wird ein neuer § 14 Abs. 6 der Anlage 31 für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg mit Wirkung zum 01.10.2022 angefügt:

„¹Zur Deckung des Personalbedarfs, zur Sicherstellung des Versorgungsauftrages in besonders von Personalmangel betroffenen Bereichen und zur Beschäftigungssicherung erhalten Pflegekräfte der Entgeltgruppen P4 bis P9 in der unmittelbaren Betreuung und Pflege von Patienten auf den Stationen und in der Notfallambulanz, im Geltungsbereich dieser Anlage im Stadtgebiet von Stuttgart eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem ihnen zustehenden Entgelt, entsprechend der sich nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe und einem um eine Stufe erhöhten Entgelt.

²Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, wird ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein zu 10 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt. ³Im Übrigen bleibt § 14 unberührt.

⁴Pflegekräften der Entgeltgruppen P10 bis P15 in der unmittelbaren Betreuung und Pflege von Patienten auf den Stationen und in der Notfallambulanz, im Geltungsbereich dieser Anlage im Stadtgebiet von Stuttgart erhalten eine Zulage in Höhe von Fünfzig v.H. der Differenz zwischen dem ihnen zustehenden Entgelt, entsprechend der sich nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe und einem um eine Stufe erhöhten Entgelt.

⁵Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, wird ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 4 ein zu 5 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ⁶Im Übrigen bleibt § 14 unberührt.

⁷Operationstechnische Assistenten (OTA) und Anästhesietechnische Assistenten (ATA) im Geltungsbereich dieser Anlage im Stadtgebiet von Stuttgart erhalten eine Zulage in Höhe von

Hundertfünfundzwanzig v.H. der Differenz zwischen dem ihnen zustehenden Entgelt, entsprechend der sich nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe und einem um eine Stufe erhöhten Entgelt. ⁸Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, wird ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 7 ein zu 10 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ⁹Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁹Bei OTA's beträgt der Mindestbetrag der Zulage 400 Euro, bei ATA's 250 Euro.

¹⁰Hebammen im Geltungsbereich dieser Anlage im Stadtgebiet von Stuttgart erhalten eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem ihnen zustehenden Entgelt entsprechend der sich nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe und einem um eine Stufe erhöhten Entgelt. ¹¹Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, wird ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 10 ein zu 10 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ¹²Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ¹³Bei Hebammen beträgt der Mindestbetrag der Zulage 300 Euro.

¹⁴Fachkrankenpfleger in den Bereichen Intensiv, OP, Anästhesie und Akutstationen im Geltungsbereich dieser Anlage im Stadtgebiet von Stuttgart erhalten eine Zulage in Höhe von Hundertsechzig vom Hundert der Differenz zwischen dem ihnen zustehenden Entgelt entsprechend der sich nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe und einem um eine Stufe erhöhten Entgelt. ¹⁵Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, wird ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 14 ein zu 10 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ¹⁶Bei Fachkrankenpflegern beträgt der Mindestbetrag der Zulage 300 Euro.

¹⁷Examinierte Pflegekräfte in den Bereichen Intensiv, OP, Anästhesie und Akutstationen im Geltungsbereich dieser Anlage im Stadtgebiet von Stuttgart erhalten eine Zulage in Höhe von Hundertsechzig vom Hundert der Differenz zwischen dem ihnen zustehenden Entgelt entsprechend der sich nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe und einem um eine Stufe erhöhten Entgelt. ¹⁸Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, wird ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 17 ein zu 10 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ¹⁹Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ²⁰Bei examinierten Pflegekräften beträgt der Mindestbetrag der Zulage 250 Euro.

2. Es wird in Abschnitt VIII a der Anlage 1 ein neuer Absatz 2 für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg mit Wirkung zum 01.10.2022 angefügt:

„¹Zur Deckung des Personalbedarfs, zur Sicherstellung des Versorgungsauftrages in besonders von Personalmangel betroffenen Bereichen und zur Beschäftigungssicherung erhalten Medizinisch-technische Assistenten im Geltungsbereich der Anlage 2 zu den AVR, die als medizinisch-technische Radiologie Assistenten (MTRA) im Bereich Nuklearmedizin sowie im Bereich diagnostische und interventionelle Radiologie und Neuroradiologie im Stadtgebiet von Stuttgart tätig sind eine Zulage in Höhe von 300 Euro.

3. Werden die Anspruchsgrundlagen für mehrere Zulagen oder die Erhöhung der Endstufe gemäß dieser Regelung gleichzeitig erfüllt, besteht jeweils nur Anspruch auf die höhere Zulage/ Erhöhung der Endstufe. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf die Zulage/Erhöhung der Endstufe entsprechend dem Anteil der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters. Die Zulage/Erhöhung der Endstufe kann auf bereits gezahlte übertarifliche Zulagen angerechnet werden.

4. Die Regelung ist befristet bis 31.12.2023.

II. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Die Änderungen treten zum 01.10.2022 in Kraft.

Politische Erklärung:

Es besteht in der Regionalkommission Einigkeit darüber, dass bei zukünftigen Tarifsteigerungen geprüft wird, wie mit der Arbeitsmarktzulage umgegangen wird.

Stuttgart, den 25. Oktober 2022

Jörg Allgayer
Vorsitzender der Regionalkommission Baden-Württemberg